



Brüssel, den 4. April 2016  
(OR. fr)

7156/16

**Interinstitutionelles Dossier:  
2014/0216 (COD)**

CODEC 315  
CODIF 11  
ECO 26  
INST 102  
MI 164

**I/A-PUNKT-VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat  
Betr.: Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe (kodifizierter Text)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA**)

1. Die Kommission hat dem Rat am 15. Juli 2014 ihren Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 192 Absatz 1 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 15. Oktober 2014 abgegeben<sup>2</sup>. Der Ausschuss der Regionen ist gehört worden.
3. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag am 9. März 2016 festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Dok. 12008/14.

<sup>2</sup> ABl. C 12 vom 15.1.2015, S. 117.

<sup>3</sup> Dok. 6845/16.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 24/15 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---